

**Eingelangt am: 19.02.2003**

**BM für soziale Sicherheit und Generationen**

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 11/J des Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossinnen wie folgt:

**Frage 1:**

Die zitierte Werbeeinschaltung ist mir bekannt.

**Fragen 2 und 3:**

Für das Produkt mit dem Namen „Actimel“ der Firma Danone hat mein Ressort einen Bescheid gemäß § 9 Abs.3 LMG 1975 (Zulassung gesundheitsbezogener Angaben) erlassen.

Die Zulassung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze des Erlasses vom 2. Juni 1999, GZ 341.901/31-VI/B/12/99, der im Internet in der Homepage meines Ressorts veröffentlicht ist, sowie unter Berücksichtigung der im Verfahren vorgelegten Unterlagen.

In diesem Erlass wird als einschlägiges Beispiel für eine zulassungsfähige gesundheitsbezogene Angabe folgendes angeführt: „Die probiotischen Kulturen..... unterstützen bei regelmäßigem Genuss das Gleichgewicht der Darmflora, beeinflussen den Stoffwechsel positiv und stärken die natürlichen Abwehrkräfte des Körpers“.

**Fragen 4 bis 6:**

Die Fa. Danone legte ihre Unterlagen - wie bei der Zulassung gesundheitsbezogener Angaben üblich - im Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 LMG 1975 vor. Die Frage nach Terminen ist insofern nicht von Bedeutung als die Firma als Partei des Verfahrens erst mit der bescheidmäßigen Zulassung diese Angaben rechtmäßig verwenden darf.

**Fragen 7 und 8:**

Die Firma Danone verfügt über eine rechtskräftige bescheidmäßige Zulassung für gesundheitsbezogene Angaben gemäß § 9 Abs. 3 LMG 1975 durch mein Ressort. Die positive Wirkung von Actimel und anderen Probiotika wird durch die im zitierten Runderlass bzw. in der Antwort zu den Fragen 2 und 3 angeführte Angabe klar zum Ausdruck gebracht.